

Um unterhalb des Jahres ein Kleinf Feuerwerk der Klasse II abbrennen zu dürfen, benötigen Sie eine Bezugsgenehmigung und eine Freistellung vom Verwendungsverbot. Um diese Dokumente zu erhalten füllen Sie einfach den Antrag auf der folgenden Seite vollständig aus und reichen diesen bei der zuständigen Behörde (dieses ist meist das örtliche Ordnungsamt in dessen Zuständigkeitsbereich das Feuerwerk stattfinden soll) ein. Bitte beachten Sie, dass Ihr Antrag mindestens 14 Tage vor dem geplanten Termin der Behörde vorliegen muss.

Ist Ihnen nicht bekannt welche Behörde bei Ihnen für das Abbrennen von Feuerwerken zuständig ist, kann ein Anruf beim der Stadtverwaltung oder beim Ordnungsamt helfen den richtigen Ansprechpartner zu finden.

Empfänger:	Anschrift der zuständigen Behörde, meist das Örtliche Ordnungsamt
Antragsteller:	Name und Privatanschrift
Begründung:	Hochzeit, Jubiläum, Firmenfeier, 60. Geburtstag, ...
Veranstaltungsort:	genaue Anschrift des Veranstaltungsortes (Um das Genehmigungsverfahren zu erleichtern sollten Sie eine Skizze des Abbrandortes Ihrem Antrag hinzufügen.)
Datum:	Datum an dem das Feuerwerk stattfinden soll.
Uhrzeit:	Geplante Zeit zum Abbrand des Feuerwerks (Feuerwerke dürfen nur bis 22:00 Uhr abgebrannt werden, in der Sommerzeit bis 22:30 Uhr und in den Monaten Juni, Juli und August bis 23:00 Uhr.)
Durchgeführt von:	Name desjenigen der das Feuerwerk abbrennen wird.
Anschrift	Private Anschrift desjenigen der das Feuerwerk abbrennen wird. (Feuerwerkskörper der Klasse II dürfen nur von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erworben und abgebrannt werden.)

Je nach den Beschaffenheiten des Abbrandortes können von der zuständigen Behörde Auflagen erteilt werden. Z.B. die Forderung nach ausreichendem Brandschutz oder ein Verwendungsverbot für bestimmte Artikel.

In der Regel wird für diesen Antrag eine Gebühr in Höhe von 30 bis 100 Euro erhoben, es können aber ggf. weitere Kosten entstehen (sollte z.B. eine Ortsbesichtigung durch die Behörde notwendig werden).

Sollten Sie Ihr Feuerwerk auf einem fremden Grundstück, das gilt auch für öffentliche Flächen, abbrennen müssen Sie zu diesem Antrag auch eine Genehmigung des Grundstückseigentümers beifügen. Diese kann formlos erstellt werden.

Ein Feuerwerk in der Nähe von besonders schützenswerten Anlagen oder Gebäuden ist generell nicht erlaubt. Dazu gehören insbesondere Kirchen, Krankenhäuser, Kinder- und Altenheime. Aber auch bei Anlagen und Gebäuden mit erhöhter Brandgefahr ist in unmittelbarer Nähe meist kein Feuerwerk möglich, Dazu gehören z.B. Tankstellen, Holzlager, Gastanks, Reet gedeckte Häuser,...

An einigen Orten kann zusätzlich Lärm ein Problem sein, in diesem Fall können Sie mit einem reinen Barockfeuerwerk die Lärmemissionen Ihres Feuerwerks stark reduzieren (Dieses können Sie bei Ihrer Bestellung angeben!).

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Empfänger

Antragsteller

Antrag zum Kauf und Gebrauch von Kleinf Feuerwerk der Klasse II

Ich beantrage / Wir beantragen die Freistellung vom Verwendungsverbot des § 23 (1) 1. Halbsatz gemäß § 24 (1) SprengV. (Bekanntmachung 31.01.91, Bundesgesetzblatt BGBl I, S. 169). Die Kategorien III und IV sollen nicht verwendet werden, daher ist auch kein Pyrotechniker mit Erlaubnis gemäß § 27 oder Befähigungsschein nach § 20 SprengG. erforderlich. Ferner beantrage ich / beantragen wir die Beschaffung des vorgesehenen Kleinf Feuerwerks (Sonnen, Fontänen, Leuchtbatterien, etc. der Kategorie II) notwendige Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 (1) der 1. SprengV. (Siehe hierzu § 21 (1)). Ich versichere / Wir versichern, dass das Abbrennen des Kleinf Feuerwerks nicht in der Nähe von Anlagen und Gebäuden stattfindet, die in § 24 (1) der 1. SprengV. als besonders schützenswert genannt sind.

Begründung (Anlass)	
Veranstaltungsort	
Tag / Datum	
Uhrzeit	
Durchgeführt von	
Anschrift der verantwortlichen Person	

Ort, Datum _____, der _____

Unterschrift _____